

MADE IN GERMANY 
DEUTSCHES
WERKZEUG



www.deutsches-werkzeug.de

Sonderaktion
bis 31.12.2020

-) Antrag
-) Kostenordnung
-) Anwendungsrichtlinien
-) Satzung

Qualität – made in Germany

Werkzeug, das Ihnen Sicherheit gibt.

Gehen Sie auf Nummer sicher: Werkzeug mit diesem Zeichen ist
Marken-Werkzeug aus deutscher Fertigung.

Märkte. Produkte. Netzwerk. Kompetenz.



Fachverband Werkzeugindustrie e. V.
Elberfelder Str. 77
42853 Remscheid



**Verbandszeichen »DEUTSCHES WERKZEUG — made in Germany«
Antrag**

Hiermit beantragen wir, unserem Unternehmen die

**Benutzung des FWI-Verbandszeichens
»DEUTSCHES WERKZEUG — made in Germany«**

gemäß der uns vorliegenden Zeichensatzung zu gestatten.

Wir versichern,

- ⌋ die Vorschriften der Zeichensatzung und der Anwendungsrichtlinien in der jeweils gültigen Form in allen Punkten einzuhalten
- ⌋ uns den Beschlüssen der Schiedskommission zu unterwerfen
- ⌋ einen einmaligen Werbekostenzuschuss gemäß Kostenordnung zu leisten
- ⌋ jährlich nach Aufforderung einen Werbekostenzuschuss ("Lizenzgebühr") gemäß Kostenordnung zu leisten
- ⌋ das Verbandszeichen »DEUTSCHES WERKZEUG — made in Germany« erst zu verwenden, wenn die Bestätigung des Verbandes schriftlich vorliegt, und wir den Werbekostenzuschuss entrichtet haben.

Firmenstempel

rechtsverbindliche Unterschrift

Ansprechpartner: _____

MADE IN GERMANY **FWI**
DEUTSCHES
WERKZEUG



Kostenordnung zum FWI-Verbandszeichen »Deutsches Werkzeug - made in Germany«

1. Bei Aufnahme in den Kreis der zeichenführungsberechtigten Firmen zahlt die beantragende Firma eine Aufnahmegebühr in Höhe von 250,- € (zzgl. MwSt.) (zzgl. MwSt.) des vorangegangenen Beitrags, jedoch mindestens € 250,- (zzgl. MwSt.)
2. Ab dem Folgejahr nach der Aufnahme zahlt jede zeichenführungsberechtigte Firma auf Aufforderung jährlich € 300,- (zzgl. MwSt.) als Werbekostenzuschuss.

**Aufnahmegebühr bis
31.12.2020:
250.- € (zzgl. MwSt.).**



Anwendungsrichtlinie

Um die richtige Anwendung des Verbandszeichens »DEUTSCHES WERKZEUG – made in Germany« nach der Zeichensatzung sicherzustellen und um eventuellen Streitfällen vor der Schiedskommission zu begegnen, wird gemäß der Zeichensatzung die folgende Anwendungsrichtlinie herausgegeben.

Gestattete Anwendung	NICHT gestattete Anwendung
Es muss immer sichergestellt werden, dass das benutzungsberechtigte FWI- Mitgliedsunternehmen die absolute Kontrolle über die Verwendung des Zeichens behält.	Also auch keine Weitergabe an eigene Kunden und Außendienstmitarbeiter, da eine bestimmungsgemäße Verwendung durch Dritte - auch nach entsprechender Vorinformation - nicht sichergestellt werden kann.

a) bei Verwendung auf den Werkzeugen und Werkzeugverpackungen

<ol style="list-style-type: none"> <u>NUR</u> auf Produkten, die in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden sind. <u>NUR</u> von Mitgliedsfirmen des Fachverbandes Werkzeugindustrie e. V. (FWI). <u>NUR</u> in Zusammenhang mit der Eigenmarke des FWI- Mitgliedsunternehmens bzw. unter der Eigenmarke vertriebenes Werkzeug inländischer Produktion. 	<p>Also <u>NICHT</u> auf importierten Werkzeugen.</p> <p>Also <u>NICHT</u> an Nicht- FWI- Mitgliedsfirmen.</p> <p>Also <u>NICHT</u> auf neutralen Werkzeugen und auf Werkzeugen mit Händlermarken (es sei denn, die Eigenmarke des Herstellers steht mindestens gleichberechtigt nach Aufmachung, Größe und Farbgebung neben der Händlermarke).</p>
--	---

b) bei Verwendung auf Geschäftspapieren z. B. Briefbögen, Rechnungen und im Internetauftritt, etc.

<u>NUR</u> von solchen FWI- Mitgliedsunternehmen, deren Vertriebsprogramm Werkzeug ausnahmslos in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt, umfasst.	Also <u>NICHT</u> von FWI- Mitgliedsunternehmen, die auch importierte Werkzeuge vertreiben.
--	---

c) bei Verwendung in der Werbung wie z. B. Katalogen, Preislisten, Prospekten, Internetauftritt, etc.

<u>NUR</u> dann, wenn alle Werkzeuge in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt sind oder das in Deutschland gefertigte Produkt direkt gekennzeichnet wird.	Also <u>NICHT</u> bei gemischten Lieferprogrammen, sofern Importware als solche <u>NICHT</u> deutlich gekennzeichnet worden ist (d. h. deutlicher Katalogeindruck z. B. „made in USA“)
--	--

Zeichensatzung

Stand: Januar 2020

FWI-Verbandszeichen »Deutsches Werkzeug – made in Germany«

ZIELSETZUNG

1. Eindeutige und werbewirksame Kennzeichnung von Werkzeugen, die in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt sind, durch ein Verbandszeichen „Deutsches Werkzeug“ zur Verbesserung der Marktstellung dieser Werkzeuge und der Mitgliedsunternehmen im Fachverband Werkzeugindustrie e. V. - FWI - (zeichenführungsberechtigte Firmen). Das Zeichen steht ausschließlich den satzungsmäßigen Mitgliedsunternehmen des FWI zur Verfügung.
2. Die Satzung des Fachverband Werkzeugindustrie e. V. (FWI) vom 15. April 1951 in der Neufassung vom 18. Mai 1989 und seither mehrfach geändert, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal VR 20528, ist Gegenstand dieser Zeichensatzung.

I. Abschnitt

§ 1 ANWENDUNGSRICHTLINIEN

1. Die Mitglieder des FWI sind berechtigt, mit dem nebenstehenden Verbandszeichen „Deutsches Werkzeug“ das mit ihren Eigenmarken gekennzeichnete Werkzeug inländischer Produktion zusätzlich zu kennzeichnen.
2. Die Anwendung des Verbandszeichens hat in der Weise zu erfolgen, dass bei gemischten Lieferprogrammen eine Verwechslungsgefahr mit den berechtigterweise gekennzeichneten Werkzeugen nicht auftreten kann.
3. Eine Veränderung des Zeichens ist nicht gestattet, mit Ausnahme von Vergrößerungen bzw. Verkleinerungen.
4. Einzelheiten zur Zeichenverwendung sind in Anwendungsrichtlinien geregelt.



§ 2 URSPRUNGSBEZEICHNUNG

1. Hergestellt in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieser Satzung ist ein Werkzeug, welches nach den einschlägigen Bestimmungen und Verordnungen berechtigt ist, die Bezeichnung „**made in Germany**“ zu führen.
2. Das mit dem Verbandszeichen gekennzeichnete Werkzeug muss dem marktüblichen Qualitätsstandard für gleichartige in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Werkzeuge entsprechen und nach den anerkannten Regeln der Technik gefertigt sein.

II. Abschnitt

§ 3 VERGABEVORSCHRIFTEN UND GEBÜHRENRAHMEN

1. Der FWI ist Inhaber des Verbandszeichens und gestattet die Benutzung auf Antrag nach Maßgabe der Anwendungsrichtlinie (gestattete/nicht gestattete Anwendung).
2. Das Verbandszeichen kann erst benutzt werden, wenn die Geschäftsführung des FWI den Antrag bestätigt und der Antragsteller diese Satzung schriftlich anerkannt hat.
3. Mit der Antragstellung verpflichtet sich das Unternehmen zur Zahlung eines einmaligen Werbekostenzuschusses sowie eines jährlich zu erhebenden Werbekostenzuschusses nach der jeweils gültigen Kostenordnung. Die Kostenordnung beschließt der Delegiertenausschuss.

§ 4 VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT

Die Geschäftsführung des Verbandes veröffentlicht die Liste der zeichenführungsberechtigten Firmen.

III. Abschnitt

§ 5 DELEGIERTENAUSSCHUSS

1. Der Kreis der zeichenführungsberechtigten Firmen wählt nach Erlass dieser Satzung einen Delegiertenausschuss, dem vier gewählte Mitglieder sowie der Geschäftsführer des Fachverbands oder dessen Stellvertreter als ständiges Mitglied angehören.
2. Der Delegiertenausschuss hat die Aufgabe, die Interessen der zeichenführungsberechtigten Firmen gegenüber den satzungsgemäßen Vorstandsgremien des FWI zu vertreten, die Anwendungsrichtlinien zu beschließen, das Verbandszeichen geeignet fortzuentwickeln und hierzu werbetechnische Maßnahmen durchzuführen. Der Delegiertenausschuss beschließt den Kostenrahmen werbetechnischer Maßnahmen. Er genehmigt die Voranschläge und Rechnungen.
3. Die Wahl kann in schriftlicher oder elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen. Sie ist gültig, wenn mindestens 50 % der zeichenführungsberechtigten Firmen an einer Wahl teilnehmen. Die Wahl ist binnen eines Monats nach Versendung des Wahlvorschlags durchzuführen. Der Delegiertenausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Delegiertenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

IV. Abschnitt

§ 6 ANWENDUNGSKONTROLLE UND SCHIEDSGERICHT

1. Zur Kontrolle und zur Entscheidung über die richtige Anwendung des Verbandszeichens wird ein Schiedsgericht eingesetzt.
2. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Personen:
 - a) Der Vorsitzende des Delegiertenausschusses als ständiges Mitglied leitet das Schiedsgericht.
 - b) Der Geschäftsführer des Fachverbandes ist ständiges Mitglied.
 - c) Drei Mitglieder werden aus dem Kreis der zeichenführungsberechtigten Firmen anlässlich einer Mitgliederversammlung des FWI gewählt.
3. Die hinzuzuzählenden Mitglieder gemäß Ziffer 2 c) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTES

1. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn die ständigen Mitglieder und wenigstens zwei gewählte Vertreter anwesend sind.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 VERHANDLUNGSABLAUF

1. Die Sitzungen des Schiedsgerichtes werden unter Berücksichtigung der Satzung des FWI und der Zielsetzung dieser Zeichensatzung verhandelt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind berechtigt, ihre eigenen Kenntnisse in den Sitzungen zu verwerten und darzulegen.
2. Zur Sitzung des Schiedsgerichtes ist das betroffene Unternehmen aufgefordert, eine abschließende schriftliche Stellungnahme abzugeben; es soll zu der Sitzung des Schiedsgerichtes zur Anhörung geladen werden.
3. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Regressansprüche - gleichgültig welcher Art - können nicht erhoben werden, es sei denn, dem Schiedsgericht kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

§ 9 ERGEBNISMITTEILUNGEN

1. Das Schiedsgericht tritt, soweit berechtigte Anrufungsfälle vorliegen, baldmöglichst zusammen.
2. Die Verhandlungsergebnisse des Schiedsgerichtes werden protokolliert. Das Ergebnis ist den Betroffenen bekanntzugeben.
3. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden in den verbandsüblichen Mitteilungen unter Darlegung des Sachverhaltes und der Entscheidungsgründe, jedoch ohne Namensnennung der Beteiligten, veröffentlicht.

§ 10 EINBERUFUNGSMÖGLICHKEITEN DES SCHIEDSGERICHTES

1. Die Anrufung des Schiedsgerichtes kann nur erfolgen, wenn
 - a) ein mit einfacher Mehrheit der Benutzer des Verbandszeichens gefasster Anrufungsbeschluss einer Fachgruppe vorliegt, oder
 - b) der Vorstand oder der Vorstandsausschuss mit 2/3 seiner Mitglieder eine Anrufung des Schiedsgerichtes einbringt.
2. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat durch schriftliche Mitteilung an dessen Vorsitzenden unter Darlegung des vermeintlichen Verstoßes des betroffenen Unternehmens zu erfolgen.
3. Das Schiedsgericht übernimmt die Verpflichtung, irgendwelche Störungen, welche dritte Personen den Mitgliedern in der Führung des Zeichens bereiten, gegen diese dritten Personen zu verfolgen. Jede zeichenführungsberechtigte Firma hat die Pflicht, die ihr zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens unverzüglich dem Schiedsgericht mitzuteilen.

V. Abschnitt

§ 11 BENUTZUNGSDAUER

1. Die den Mitgliedsunternehmen gewährte Befugnis der Zeichenführung gilt nur für die Zeit der Zugehörigkeit der Mitglieder zum FWI.
2. Die Zeichenführung kann vom Mitgliedsunternehmen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 12 MASSNAHMEN BEI SATZUNGSVERLETZUNGEN

1. Bei Verstößen gegen die Zeichensatzung kann das Schiedsgericht folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a) Auflage, die Verstöße unverzüglich abzustellen
 - b) Zahlung einer Konventionalstrafe bis zur jeweiligen Höhe des letzten FWI-Jahresbeitrages
 - c) Entzug der Benutzerberechtigung des Verbandszeichens, zeitweilig oder auf Dauer.
2. Ist ein ständiger Entzug der Benutzerberechtigung des Verbandszeichens ausgesprochen worden, so kann das betroffene Mitgliedsunternehmen nach Ablauf bis zu 12 Monaten beim Schiedsgericht unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften beantragen, die Benutzungsrechte erneut zu erhalten.
3. Im Übrigen erlischt die Befugnis zur Zeichenführung von selbst durch den Austritt oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern. Mit dem Erlöschen ist jede weitere Benutzung der im Besitz befindlichen Reproduktionen zu unterlassen, ohne dass ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art zusteht. Dies gilt auch für Beschlüsse des Schiedsgerichtes bei Verstößen.

VI. Abschnitt

§ 13 KEINE ÜBERTRAGUNG AUF DRITTE

Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zur Führung des Zeichens darf nicht an dritte Personen oder Firmen übertragen werden.

§ 14 SCHLUSSVORSCHRIFT

Änderungen dieser Zeichensatzung beschließt der gesetzliche Vorstand nach vorheriger Anhörung des Delegiertenausschusses und des Vorstandsausschusses mit einfacher Mehrheit.

Fachverband Werkzeugindustrie e. V.
Elberfelder Str. 77, 42853 Remscheid

Ansprechpartner: Stefan Horst
Telefon +49 2191 438-21
Telefax +49 2191 438-79
Mail stefan.horst@werkzeug.org

www.werkzeug.org | www.cfg-duebel.de
www.werkzeugnachrichten.de
www.deutscheswerkzeug.de

Vorsitzender: Michael Kleinbongartz
Geschäftsführer: Stefan Horst
Amtsgericht Wuppertal VR 20528